

Statuten des Kaufmännischen Vereins Lenzburg-Reinach

Name und Zweck des Vereins

Art. 1

Der Verein, gegründet am 17. November 1877 unter dem Namen "Verein junger Kaufleute", dessen Zweck und Organisation durch diese Statuten bestimmt werden, besteht seit 2000 unter dem Namen

Kaufmännischer Verein Lenzburg-Reinach

Er bildet mit Sitz in Lenzburg eine Sektion des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (SKV).

Art. 2

Der Verein ist die Berufsorganisation der Kaufmännischen und Büroangestellten, des technisch-kaufmännischen Personals und des Verkaufspersonals im Innen- und Aussendienst, der Angehörigen ähnlicher Berufe sowie des in Ausbildung stehenden Berufsnachwuchses. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 3

Der Verein bezweckt:

1. Die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Angestellten der privaten und öffentlichen Betriebe
2. Den rechtlichen und sozialen Schutz seiner Mitglieder
3. Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Angestellten sowie der Lehrtöchter und Lehrlinge
4. Die Förderung der Solidarität unter den Angestellten

Art. 4

Diese Zwecke sucht er allein, in Verbindung mit dem SKV oder andern Organisationen hauptsächlich zu erreichen durch:

Bildungspolitik

1. Trägerschaft der KV Lenzburg-Reinach Business School
2. Führung von Untersektionen und Übungsfirmen
3. Organisation von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Reisen

Berufspolitik

4. Förderung des Zusammenschlusses der Kaufmännischen Angestellten, des Verkaufspersonals und der Lehrtöchter und Lehrlinge
5. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im allgemeinen und in konkreten Fällen, Verhandlungen mit der Arbeitgeberschaft
6. Auskünfte in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und Gewährung von Rechtsbeistand im Rahmen des SKV-Rechtsschutzes
7. Moralische und materielle Unterstützung seiner Mitglieder bei unverschuldeter Notlage im Rahmen der SKV-Bestimmungen
8. Aktive Mitarbeit bei der öffentlichen Berufsberatung
9. Stellenvermittlung in Zusammenarbeit mit der SKV-Stellenvermittlung
10. Förderung des wirtschaftlichen Schutzes der Arbeitnehmer

Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend-, Veteranen- und Ehrenmitgliedern sowie Passiv- und Firmenmitgliedern.

Art. 6

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7

Mitglieder, die seit mindestens 20 Jahren dem Verein und ununterbrochen 30 Jahre dem SKV angehören, werden zu Veteranenmitgliedern ernannt.

Art. 8

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die eine Tätigkeit gemäss Art. 2 ausüben und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 9

Passiv- und Firmenmitglied kann werden, wer den Verein unterstützen will.

Art. 10

Lehrtöchter und Lehrlinge können Jugendmitglieder werden.

Art. 11

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres mit vorausgehender schriftlicher Anzeige erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Art. 12

Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach erfolgter Mahnung ausgeschlossen werden. Beschwerde kann innert 30 Tagen an den SKV erfolgen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Alle Mitglieder, ausser Passiv- und Firmenmitglieder, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und wahlfähig.

Organe

Art. 14

Die Organe sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereins und der Business School
2. Abnahme der Jahresrechnungen und Revisionsberichte des Vereins
3. Beschlussfassung über Budget und Mitgliederbeiträge des Vereins

4. Kenntnisnahme Jahresrechnung und Budget der Business School
5. Wahl Vorstand und Präsident
6. Wahl von Rechnungsrevisoren
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
8. Erlass und Änderung der Statuten

Die Traktandenliste der Generalversammlung muss mindestens 10 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

Art. 16

Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

Art. 17

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Dem Vorsitzenden steht es frei, nach seinem Ermessen geheim abstimmen zu lassen. Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der sie der nächsten Generalversammlung unterbreitet. Zur gültigen Beschlussfassung von Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 - 8 Mitgliedern. Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Auf eine angemessene regionale Vertretung ist zu achten.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 20

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, zum Beispiel:

1. Aktive Gestaltung und Ausführung Jahresprogramm
2. Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
3. Organisation des Sekretariates
4. Mitgliederwerbung
5. Bestimmung von Vereins-Delegierten

Revisoren

Art. 21

Die Jahresrechnung wird von 2 Revisoren geprüft.

Finanzen

Art. 22

Die Erträge des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Weitere Erträge

KV Lenzburg-Reinach Business School

Art. 23

Der Kaufmännische Verein Lenzburg-Reinach ist Träger der KV Lenzburg-Reinach Business School.

Art. 24

Die Wahl des Schulvorstandes und die Organisation der Schule erfolgt gemäss kantonaler Gesetzgebung.

Untersektionen

Art. 25

Die Gründung von Untersektionen sowie deren Statuten und Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins. Beschlüsse von grosser Tragweite sind ihm zu unterbreiten. Bei Auflösung von Untersektionen fällt deren Vermögen dem Verein zu.

Vereinsjahr, Amtsdauer

Art. 26

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27

Die Amtsdauer für Vorstand und Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

Art. 28

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Zwei Drittel der Anwesenden beschliessen die rechtsgültige Auflösung. Das Vermögen fällt an den SKV.

Schlussbestimmungen

Art. 29

Diese Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten. Im Übrigen gelten in allen Bereichen die Statuten des SKV.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 27. März 2001 in Lenzburg.

Kaufmännischer Verein Lenzburg-Reinach
Der Präsident Ein Vorstandsmitglied

Daniel Urech *Barbara Singy*

Genehmigt vom Zentralvorstand des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes am
1. Dezember 2000 in Zürich.

Der Zentralpräsident Der Generalsekretär